



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Positionspapier der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg zur

Tiefbaukostenverteilung bei der Mitverlegung von Glasfaserkabeln für den Telekommunikationsbreitbandbetrieb im Rahmen notwendiger Verlegungen von Strom- und/oder Gasleitungen

(Positionspapier zur Mitverlegung von Glasfaserkabeln)

1. Einleitung

Soweit Glasfaserkabel oder Leerrohre für die spätere Nutzung von telekommunikativen Glasfaserinfrastrukturen gemeinsam mit Strom- und/oder Gasleitungen verlegt werden, gelten grundsätzlich die im Einzelfall abzubildenden allgemeinen regulierungsrechtlichen Kostenschlüsselungsgrundsätze für die Aufteilung der dabei entstehenden Tiefbaukosten. Um den Netzbetreibern eine höhere Rechtssicherheit zu bieten und zum Zwecke der Vereinfachung – auch im Rahmen der behördlichen Kostenprüfungen – können pauschale Grundsätze zur Kostenverteilung angewandt werden.

Es besteht aus Effizienzgründen die Notwendigkeit, Anreize zu setzen, damit eine gleichzeitige Verlegung verschiedener Medien in Erwägung gezogen wird und dadurch sowohl der Ausbau des Breitbandnetzes wirtschaftlich gestaltet werden kann, als auch bei den Strom- und/oder Gasnetzen positive Effekte generiert werden. Aus diesem Grund hat sich die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) dazu entschlossen, weiterhin angemessene Anwendungsgrundsätze anzubieten.

Neben dem volkswirtschaftlichen Nutzen einer flächendeckenden Breitbandversorgung ist eine entsprechende pauschale Verteilung der Tiefbaukosten auch bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung aus der isolierten Sicht eines Strom- und/oder Gasnetzbetreibers sinnvoll. So erhält der Netzbetreiber bei seinen zwingend notwendigen Verlegungsmaßnahmen zusätzliche Deckungsbeiträge, die damit letztlich auch für die Nutzer der Strom- und Gasnetze zu positiven Effekten führen.

Aufbauend auf dem vorausgegangenen Positionspapier der LRegB zu dieser Thematik vom April 2011 wurde nunmehr eine Überarbeitung und Aktualisierung vorgenommen, wobei die Grundzüge im Wesentlichen beibehalten worden sind.

Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung ergeben sich im Hinblick auf die konkrete Umsetzung/Einbeziehung in den regulatorischen Verwaltungsverfahren (siehe Ausführungen unter Ziffer 4).

Die LRegB hat sich bei ihrem Positionspapier zuständigkeitsgemäß darauf beschränkt, Grundsätze für die Anerkennung von Tiefbaukosten im Rahmen der Entgeltregulierung für Strom- und Gasnetze zu finden. Kartell- und regulierungsrechtliche Vorgaben im Bereich der Telekommunikation bleiben hiervon unberührt.

2. Gegenstand der Grundsätze zur Kostenverteilung

Die im Nachfolgenden dargestellten Rahmenbedingungen beziehen sich auf die Verteilung der Tiefbaukosten, wenn neben Strom- und/oder Gasleitungen noch Glasfaserkabel mitverlegt werden.

Einer Kostenaufteilung bedarf es nicht, wenn im Rahmen der Leitungsverlegung bestimmte Kosten(anteile) einer Sparte bzw. einem Gewerk direkt zurechenbar sind. Dazu gehören beispielsweise die Aufwendungen für die Gasrohrleitungen oder die Stromkabel selbst. Da in diesen Fällen folglich eine verursachungsgerechte Zuordnung auf unmittelbarem Wege vorgenommen werden kann, bleiben die entsprechenden Beträge bei der Schlüsselung außen vor und unterliegen somit nicht den Grundsätzen, die in diesem Positionspapier spezifiziert werden. Von der pauschalen Regelung unberührt bleiben dementsprechend auch die direkt zuordenbaren (Einzel-)Kosten des Glasfaserkabels selbst. Diese Kosten sind vom Betreiber des Breitbandnetzes zu tragen.

Einnahmen aus Mitnutzungen öffentlicher Versorgungsnetze im Sinne von § 77f TKG sind nicht Gegenstand dieses Positionspapiers.

3. Voraussetzungen für die Anwendung der pauschalen Kostenverteilung

3.1 Notwendige Verlegung im Strom- und/oder Gasnetz

Die Tiefbaumaßnahmen müssen durch (zwingend) notwendige Verlegungsmaßnahmen im Strom- und/oder Gasnetz aufgrund einer Neuverlegung oder notwendiger Erneuerungen verursacht sein. Auslöser der Tiefbaumaßnahmen darf nicht der Bedarf an Glasfaserkabeln in einem Netzgebiet sein, sondern er muss im Bereich des Strom- und/oder Gasnetzbetriebs begründet und im Zweifel auch nachvollziehbar belegbar sein. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn aus Gründen der Kosteneffizienz neben der Verlegung der Glasfaserkabel eine (vorzeitige) Erneuerung von Strom- und/oder Gasleitungen erfolgt. Die LRegB legt hier einen strengen Prüfmaßstab an.

3.2 Diskriminierungsfreie Anwendung dieses Positionspapiers

Sofern der Strom-/Gasnetzbetreiber von der Anwendung dieses Positionspapiers Gebrauch macht, hat er die pauschale Kostenverteilung diskriminierungsfrei auch gegenüber Dritten anzubieten.

Hierzu veröffentlicht der Strom-/Gasnetzbetreiber auf seiner Internetseite die Höhe der pauschalen Kostenverteilung in seinem Netzgebiet (ggf. bezogen auf einzelne Gemeinden oder Gemeindegebiete). Darüber hinaus veröffentlicht der Netzbetreiber die Voraussetzungen sowie Bedingungen, unter denen diese pauschale Kostenverteilung auch gegenüber Dritten zur Anwendung kommt. Es kann in diesem Zusammenhang auf das Positionspapier verwiesen werden, sofern es Dritten zugänglich gemacht wird.

4. Ausgestaltung der pauschalen Kostenverteilung

Bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann der Strom-/Gasnetzbetreiber bei der Aufteilung der Tiefbaukosten auf die beteiligten Sparten/Gewerke alternativ zu den allgemeinen Kostenschlüsselungsgrundsätzen auch einen Pauschalansatz wählen, um die erfolgte Mitverlegung der Glasfaserkabel abzubilden.

Maßstab für den Netzbetreiber ist in diesem Falle ein pauschaler Beitrag je mitverlegtem Meter an Glasfaserkabeln. Der Beitrag muss mindestens der Höhe eventuell erhaltener öffentlicher Fördergelder sowie ggf. erhobener Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse für das Breitbandnetz entsprechen. Der Netzbetreiber

muss auf Anforderung der LRegB nachweisen, wie hoch der auf die (Brutto-)Verlegungskosten entfallende öffentliche Förderungsanteil war.

Die pauschale Kostenbeteiligung aus der Mitverlegung von Glasfaserkabeln muss bei mindestens 12,00 € je laufendem Meter liegen. Der Betreiber des Breitbandnetzes ist mit diesen Kosten zu belasten.

Das zur Durchführung regulatorischer Verfahren (Kostenprüfung, Kapitalkostenaufschlag) mitzuteilende kalkulatorische Sachanlagevermögen des Strom- bzw. Gasnetzes ist „netto“ anzugeben. Die aus der Mitverlegung der Glasfaserkabel vom Betreiber des Breitbandnetzes zu tragenden Kosten sind dabei außen vor zu lassen. Es handelt sich dabei nicht um Aufwendungen, die aus dem Betrieb des Strom- oder Gasnetzes heraus entstanden sind.

Die im vorangegangenen Positionspapier vom April 2011 noch vorgegebene Behandlung der Tiefbaukostenbeteiligung analog der regulatorischen Behandlung der empfangenen Ertragszuschüsse (separater Ausweis, Auflösung über 20 Jahre) entfällt folglich in diesen Fällen. Im Gleichlauf dazu sind im Rahmen der Kostenprüfung auch nur jene Kosten geltend zu machen, die nach Vornahme einer sachgerechten Schlüsselung (Abzug der Kostenbeteiligung aus der Mitverlegung von Glasfaserkabeln) dem Stromnetz/Gasnetz zuzuordnen sind.

5. Anwendung der Pauschalregelung zur Tiefbaukostenverteilung

Strom- und/oder Gasnetzbetreiber, die nach Maßgabe dieses Positionspapiers vorgehen wollen, müssen dies auf ihrer Internetseite für Dritte deutlich erkennbar kundtun. Bei Anfragen sind Dritte auf diese Option hinzuweisen. Für den Zeitraum der Veröffentlichung kann und muss die Pauschalregelung angewandt werden. Ohne Veröffentlichung und damit ohne Wahrnehmung der Option, verbleibt es bei den allgemeingültigen Kostenverteilungsgrundsätzen, wobei die oben dargestellten Leitlinien zur Kostentragung analog zu beachten sind. Dabei sieht die LRegB einen mehrmaligen Wechsel zwischen der Pauschalregelung und einer individuellen Ermittlung der jeweiligen Kostenbeteiligung als nicht zulässig an.

Auf Anforderung durch die LRegB haben die Netzbetreiber ungeachtet des gewählten Verfahrens nähere Einzelheiten zum Umfang der Mitverlegung von Glasfaserkabeln und zur dabei vorgenommenen Kostenverteilung darzulegen.

Dieses Positionspapier zu den regulierungsrechtlichen Kostenschlüsselungsgrundsätzen gilt ohne konkrete zeitliche Befristung bis zur Mitteilung etwaiger Änderungen zu dieser Thematik.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das vorliegende Positionspapier lediglich der regulierungsrechtlichen Kostenverteilung dient und in keiner Weise von der Einhaltung der sonstigen rechtlichen Vorgaben im Übrigen befreit – so insbesondere den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Konzessionsabgabenverordnung.